Satzung des HanaCon e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **HanaCon e.V.**
2. Er hat den Sitz in Hannover.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2.
Der Verein widmet sich japanischer und koreanischer Kunst sowie Kultur in den Bereichen Tradition, Popkultur, Anime (Animationskunst aus Japan), Manga (japanische Comics), Manhwa (koreanische Comics), Cosplay (Kostümierung fiktiver Charaktere), Videospiele, Musik, Tanz und traditionellem Frühlingsfest.

3.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Organisieren und Konzeptionieren einer öffentlichen Veranstaltung (Convention) mit Ausstellungen, Informationsaustausch, Diskussionsforum und Workshops zur japanischen und koreanischen Animations- und Zeichenkunst sowie die dazugehörige Popkultur. Es wird eine Möglichkeit für Interessierte und Angehörige der Kulturen geschaffen, sich auszutauschen und neue Kenntnisse über die Kunst und Kultur Südkoreas und Japans zu erlangen. Alle bekanntgegebenen Veranstaltungen des HanaCon e.V. stehen allen Interessierten offen zur Verfügung.

- Im Rahmen der Convention soll ein Bühnenprogramm abgehalten werden. In diesem haben Kunstschaffende die Möglichkeit ihre Kunstwerke einem Publikum zu präsentieren. Es werden ebenfalls Vorträge über Sprache, Kunst und Kultur erfolgen.

- Der HanaCon e.V. setzt sich für eine Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie öffentlichen Trägern auf dem Gebiet der Kunst und Kultur ein.

4.
Der Verein wirkt somit als Organisator und helfende Hand zur Förderung der positiven Aspekte und eines guten Images der jeweiligen Kulturen und Kunstarten und sieht sich bestrebt darin, eine negative Grundhaltung zu verbessern und den jeweiligen Einflüssen offener und toleranter gegenüberzustehen.

5.
Der Verein ist aufgrund seiner Ausrichtung auf Förderung der Kunst und Kultur Japans und Südkoreas gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Vorschriften.

§ 3 Selbstlosigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.
Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zur Angleichung an steuerrechtliche Vorschriften oder an Anforderungen des Vereinsregisters ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit hiervon nicht die Mitgliedsrechte berührt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2.
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Annahme von Mitgliedern an ein Vorstandsmitglied delegieren. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen.

3.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand, Tod oder bei juristischen Personen durch Löschung oder Auflösung. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erklärt werde; die Erklärung muss in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgerechnet. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied:

a) sich beharrlich weigert, seine satzungsmäßigen Pflichten zu erfüllen;

b) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten gröblich schädigt,

c) seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz fällt,

d) trotz Mahnungen mit einem Beitrag von 3 Monaten im Rückstand ist.
Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. In Fällen a) und b) ist gegen den Beschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

4.
Folgende Formen der Mitgliedschaft sind vorhanden:
a) Aktives Mitglied – Ein aktives Mitglied hat sämtliche Recht und Pflichten der Mitgliedschaft. Es hat ein aktives und passives Wahlrecht.
b) Passives Mitglied – Ein passives Mitglied hat keine Rechte und auch keine Pflichten. Es tritt als finanzieller Unterstützer auf und kann durch die passive Mitgliedschaft Boni bei Veranstaltungen erreichen.
c) Ehrenmitglied – Siehe aktives Mitglied. Ist von der Beitragspflicht befreit und wird auf Lebenszeit ernannt. Bei Verstoß von 4.a-b ist nach einer gesonderten Wahl, innerhalb des Vorstandes, die Ehrenmitgliedschaft zu entziehen.

§ 5 Organe

1.
Die Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

2.
Die Ämter der Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen. In besonderen Fällen kann vom Vorstand ein Aufwendungsersatz nach Art. 9 bewilligt werden.

3.
Die Haftung der Organe des Vereins sowie ihrer Erfüllungsgehilfen ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Bedarfsfall darf eine Vermögensschadenshaftpflichtsversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen werden, deren Prämien vom Verein getragen werden.

§ 6 Beiträge

1.
Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit und Mitglieder, welche einen besonderen Dienst für den Verein erbringen. Diese werden ebenfalls durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern
    - 1. Vorsitzender
    - 2. Vorsitzender

2.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3.
Juristische Personen sind von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen.

4.
Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindesten 14. Tagen.

5.
Bei Einberufungen von Vorstandssitzungen muss die Tagesordnung nicht angegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des amtierenden Vorstandes anwesend sind.

6.
Beschlüsse bei Eilbedürftigkeit können auch ohne Sitzungen fernmündlich, fernschriftlich oder schriftlich bei Einstimmigkeit beschlossen werden. Sie sind jedoch stets schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

7.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit gemeinsamer Mehrheit.

8.
Aufgaben des Vorstandes:

a) Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts des Vereins.

b) Der Vorstand beschließt gemeinsam eine Geschäftsordnung, welche als „die Geschäftsordnung des Vereins“ oder kurz „GoV“ bezeichnet werden soll. In dieser werden die genauen Sachzuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt. Weiterhin kann die Geschäftsordnung des Vereins auch (allgemeine) Regelungen und Zuständigkeiten zu Ausschüssen enthalten.

c) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Sie können bei dessen Verhinderung auch durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden.

d) Die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.

e) Leitung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.

f) Führung der Mitgliederliste.

g) Über außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere über solche, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

h) Im Falle einer stattfindenden Convention, stellt der Vorstand die Leitung der Veranstaltung. Leitungen eines Bereiches werden gegen Vorschlag innerhalb der Mitglieder mit einfachem Stimmverfahren festgelegt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

9.
a) Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden. Wahlen dürfen nur erfolgen, sofern sie auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben sind.

b) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

c) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

d) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der zweijährigen Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, welches bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte des Vorgängers übernimmt. Das Ersatzmitglied muss dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

10.
Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit unentgeltlich tätig. Ihm steht keine Ehrenamtspauschale zu, sofern nicht mit ausdrücklicher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Enthaltungen zählen hierbei nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und findet auf Beschluss des Vorstandes binnen 6 Wochen statt. Außerdem kann sie einberufen werden, wenn sie von 5% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. (Minderheitenrecht gem. § 37 BGB)

3.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung oder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer vorherigen terminlichen Abstimmung, ohne Einladungsfrist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse / Discord-Name / Whats-App Nummer gerichtet ist.

4.
Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell via Discord im vereinseigenen Discord-Server oder Zoom stattfinden. Bei Bedarf wird die Versammlung zur einfachen Protokollführung aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung muss jedoch vorher schriftlich in der Einladung festgehalten werden. Die Entscheidung, ob eine Aufzeichnung notwendig ist, obliegt dem Protokollführer. Die Aufzeichnung ist spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu vernichten.

5.
Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform einzureichen; auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Anträge mündlich zur Abstimmung gestellt werden, soweit sie nicht die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen.

6.
Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind beim Vorstand spätestens 60 Tage vor der Versammlung als Vorschlag mit Begründung in Textform einzureichen. Der Vorschlag kann während der Versammlung noch verbessert oder geändert werden, soweit der Sinn des ursprünglichen Antrags erhalten bleibt.

7.
Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
a) Gebührenbefreiungen,
b) Aufgaben des Vereins,
c) Aufnahme von Darlehen,
d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
e) Haushaltsplan,
f) Mitgliedsbeiträge,
g) Satzungsänderungen,
h) Auflösung des Vereins.

9.
Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

10.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Haushaltsführung

1.
Das Haushalts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.
Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

3.
Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Es muss jede Ausgabe und jede Einnahme verzeichnet sein.

4.
Der Verein ist zu sparsamer Geschäftsführung verpflichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen einen jeweils vom Vorstand zu beschließenden Aufwendungsersatz bei Wahrnehmung besonderer Aufgaben, wenn dies dem Vereinszweck nicht widerspricht. Dabei darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstig werden. (Erklärung: Z.B. Reisekosten) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; im laufenden Geschäftsjahr nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnungen vorgetragen.

5.
Die Entlastung für die Kassenführung erteilt die Mitgliederversammlung. Vorher ist die Kassenführung durch einen gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Dabei wird kontrolliert, ob die Kassenführung den Grundsätzen des Vereins entsprach und wirtschaftlich war.

6.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, aber Mitglied des Vereins. Er ist zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7.
Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Der Vorstand muss auf sein Verlangen jederzeit Einblick in alle für die Buchführung relevanten Unterlagen gewähren.

§ 10 Satzungsänderung

1.
Für eine Satzungsänderungen müssen mindestens 60% der wahlberechtigten Vereinsmitglieder der Änderung zustimmen. Für Änderungen des Satzungszwecks müssen mindestens 90% der wahlberechtigten Vereinsmitglieder der Änderung zustimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1.
Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an:

- „Deutsch-Japanischer Freundschaftskreis Hannover-Hiroshima-Yukokai e.V.“
- „Koreanische Schule in Hannover e.V.“

die die Vereine unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Datenschutzerklärung

1.
Der Verein verpflichtet sich auf allen eigenen Webseiten, Conventions, Treffen und sonstigen Veranstaltungen sowie an Ständen, die entsprechende/n Datenschutzerklärung/en vorzuhalten.

2.
Die Datenschutzerklärung des Vereins findet sich auf der Webseite www.hanacon.de unter Datenschutz.

§ 14 Inkrafttreten

1.
Diese Satzung mit all ihren Bestandteilen tritt mit der Zustimmung aller Gründungsmitglieder und der Eintragung im zuständigen Vereinsregister am 22.02.2023 in Kraft.